

5.1 Förderrichtlinie Sportstättenbau

1. Zuwendungszweck

Der LSB gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen in Form von nicht rückzahlbaren Leistungen und/oder Darlehen für Baumaßnahmen an vereinseigenen bzw. gepachteten Sportanlagen und Vereinsräumen.

2. Gegenstand der Förderung

Fördermittel können gewährt werden für:

- Instandsetzungen, die der Wiederherstellung und der Verbesserung der Sportnutzung der Gebäude und Anlagen dienen oder die Ausübung einer bestimmten Sportart erst ermöglichen;
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude und Anlagen, wie u.a. neue Heizungsanlagen, Sanitäreinrichtungen, Fenster, Wärmedämmungen;
- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf, wobei Um- und Erweiterungsvorhaben (z.B. Aufstockung oder Anbauten) den Vorrang vor Neubauten haben;
- Maßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes;
- Maßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen;
- Planungsleistungen sowie Grund- und Erstausstattungen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Baumaßnahme im Rahmen der Gesamtkosten.

Eine Förderung ist ausgeschlossen für:

- Vorhaben, deren Gesamtkosten bis zu 2.500,00 EUR betragen (Bagatellgrenze);
- wirtschaftlich genutzte Räume und Anlagen;
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung;
- Zugangswege, Parkflächen, Wohnungen, Garagen, Stützmauern (soweit nicht funktionell erforderlich), Zuschaueranlagen, Frühjahrsinstandsetzungen;
- Aufwendungen für Grunderwerb, Miete, Pacht oder andere aus den Nutzungsverträgen hervorgehende finanzielle Verpflichtungen sowie Betriebskosten und Raumausstattungen.

3. Zuwendungsempfänger

sind Mitgliedsvereine des LSB Brandenburg e.V. (nachstehend Verein genannt).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Förderfähig sind nur Maßnahmen, bei denen ein sportfachlicher Bedarf vorliegt.
- Zuwendungen werden nur für solche Empfänger ausgereicht, die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Der Empfänger muss auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
- Eine Zuwendung wird nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung und Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Der LSB kann im Einzelfall mit Zustimmung des für Sport zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg Ausnahmen zulassen.
- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten können nur gefördert werden, wenn sie bauordnungs- und bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig sind. Entsprechende Genehmigungen sind vorzulegen bzw. der Stand des Verfahrens ist mit der Antragstellung darzustellen.

Durch den Antragsteller ist der Nachweis zu erbringen, dass

- * er Eigentümer oder Pächter der Sportanlage ist. Bei Eigentümern ist nach Maßgabe wirtschaftlicher Erwägungen ggf. die dingliche Sicherung erforderlich.
Der Pachtvertrag / Nutzungsvertrag muss mindestens auf 10 Jahre abgeschlossen sein; bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen auf 25 Jahre und er soll die Option auf Fortführung enthalten (Erbbaurechtsvertrag ebenfalls anwendbar);
- * sein Mitgliederbestand die Gewähr für eine effiziente Nutzung der Anlage bietet;
- * er die Folgekosten nachweislich erbringen kann;
- * im Verhältnis zum Sportangebot bzw. der Leistung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern angemessene Beiträge erhoben werden. Es wird von einem durchschnittlichen Beitrag von 4,00 EUR je Mitglied pro Monat ausgegangen;
- * er die geforderten Eigenleistungen erbringt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung ist eine Projektförderung. Die Finanzierungsart ist eine Anteilsfinanzierung. Die Form der Zuwendung besteht in einer nicht rückzahlbaren Leistung und / oder einem Darlehen.

Darlehen werden höchstens 10 Jahre zinslos erteilt und haben grundsätzlich eine Laufzeit von 10 Jahren. Nach Ablauf von 10 Jahren sind Zinsen entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen (zur Zeit jährlich i. H. v. 3% über dem Basiszinssatz nach § 1 des DÜG).

Der Höchstfördersatz beträgt grundsätzlich nicht mehr als 70% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. 30% sind grundsätzlich mindestens als Eigenleistungen zu erbringen. Die Förderung kann bis zu 40 % aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss bestehen. Um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger angemessen berücksichtigen zu können, kann das Verhältnis von Darlehens- und / oder Zuschussvergabe variabel gestaltet werden.

6. Bemessungsgrundlage

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten werden auf der Grundlage der jeweiligen Bedarfssituation, des vorzulegenden Raumprogrammes und der Kostenberechnung im Einzelfall festgelegt.

Für die Planung von Sportanlagen sind die einschlägigen DIN- und Europanormen, insbesondere die DIN 18035 "Sportplätze" zu berücksichtigen. Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist eine Kostenrechnung nach DIN 276 vorzulegen.

Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden folgende Kostengruppen (KGr) nach DIN 276 zugrunde gelegt:

KGr 200	Herrichten und Erschließen ohne 220 (öffentliche Erschließung)
KGr 300	Bauwerk – Konstruktion
KGr 400	Bauwerk – Technische Anlagen
KGr 500	Außenanlagen
KGr 600	Ausstattung und Kunstwerk
KGr 700	Baunebenkosten ohne
	710 Bauherrenaufgaben
	760 Finanzierung
	770 allgemeine Baunebenkosten

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ist an die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) gebunden.

Im Vertrag über die Weitergabe von Fördermitteln zwischen dem Landessportbund Brandenburg e. V. und dem Zuwendungsempfänger ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzulegen.

- Bei einer Fördersumme i. H. v. bis zu 100.000,00 EUR je Maßnahme – 10 Jahre
- Bei einer Fördersumme i. H. v. mehr als 100.000,00 EUR je Maßnahme – 25 Jahre

Eine Nutzung innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der Zustimmung des Landessportbundes Brandenburg e. V. und des für Sport zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt durch die Vereine an den LSB durch einen VORANTRAG. Dieser ist in einfacher Ausfertigung dem LSB bis zum 01.09. für das folgende Kalenderjahr vorzulegen.

Nach Bearbeitung und Begutachtung der Voranträge durch den Landesausschuss Sportstätten sowie eine Information an den Antragsteller ist der Gesamtantrag bis spätestens zum 30.11. des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr in zweifacher Ausfertigung beim LSB vorzulegen.

Der Gesamtantrag muss folgende Anlagen enthalten:

Anlage 1: Pachtvertrag für 10 bzw. 25 Jahre, Erbbaupachtvertrag oder Grundbuchauszug;

Anlage 2: Ausführliche Baubeschreibung/Erläuterungsbericht der Baumaßnahme;

Anlage 3: - Bei Vorhaben über 25.000,00 EUR

Lageplan, Zeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten), Kostenschätzung bzw. Kostenermittlung nach DIN 276;

- Bei Vorhaben bis zu einem Wert von 25.000,00 EUR

mindestens 3, im Regelfall 6 Angebote für die Leistungen (beschränkte Ausschreibung nach VOB);

Anlage 4: Formloser Darlehensantrag entsprechend des Finanzierungsplanes;

Anlage 5: Gegenüberstellung der Betriebskosten vor und nach Beendigung der Maßnahme.

Es werden nur vollständige Anträge bearbeitet. Unvollständige Anträge werden dem Antragsteller zurückgegeben.

8.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Bewilligungsstelle ist der LSB. Der Landesausschuss Sportstätten begutachtet die vollständigen Anträge und empfiehlt den Mitteleinsatz. Das Präsidium des LSB fasst einen Beschluss über die Vergabe der Mittel.

Die Bewilligung der Fördermittel sowie die Auszahlung wird gemäß VV-LHO §44 Pkt. 12.5 durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

Die Mittel dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

8.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Antragsteller hat die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel zu gewährleisten und dem LSB spätestens 3 Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (Zuwendungszeitraum) die **Gesamtkosten** nachzuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss **alle** mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung entsprechend der Gliederung des Finanzplanes ersichtlich sein.